389

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1992	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1992	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 92	Gesetz zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	390
2. 6. 92	Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften (ÜbersV)	395
21. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuba	396
24. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	400
28. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	401
11. 5. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeitnehmer- Vereinbarung	401
18. 5. 92	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	403

Gesetz

zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Vom 2. Juni 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 13. Februar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten Zweiten Fakultativ-protokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. Juni 1992

Der Bundespräsident Weizsäcker

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz Kinkel

Der Bundesminister des Auswärtigen Genscher

Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty

Deuxième Protocole facultatif se rapportant au Pacte international relatif aux droits civils et politiques, visant à abolir la peine de mort

(Übersetzung)

The States Parties to the present Protocol.

Believing that abolition of the death penalty contributes to enhancement of human dignity and progressive development of human rights,

Recalling article 3 of the Universal Declaration of Human Rights adopted on 10 December 1948 and article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights adopted on 16 December 1966,

Noting that article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights refers to abolition of the death penalty in terms that strongly suggest that abolition is desirable,

Convinced that all measures of abolition of the death penalty should be considered as progress in the enjoyment of the right to life.

Desirous to undertake hereby an international commitment to abolish the death penalty.

Have agreed as follows:

Article 1

1. No one within the jurisdiction of a State Party to the present Protocol shall be executed.

Les Etats parties au présent Protocole,

Convaincus que l'abolition de la peine de mort contribue à promouvoir la dignité humaine et le développement progressif des droits de l'homme.

Rappelant l'article 3 de la Déclaration universelle des droits de l'homme adoptée le 10 décembre 1948, ainsi que l'article 6 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques adopté le 16 décembre 1966,

Notant que l'article 6 du Pacte international relatif aux droits civils et politiques se réfère à l'abolition de la peine de mort en des termes qui suggèrent sans ambiguïté que l'abolition de cette peine est souhaitable,

Convaincus que toutes les mesures prises touchant l'abolition de la peine de mort doivent être considérées comme un progrès quant à la jouissance du droit à la vie.

Désireux de prendre, par le présent Protocole, l'engagement international d'abolir la peine de mort,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Aucune personne relevant de la juridiction d'un Etat partie au présent Protocole ne sera exécutée. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls -

im Vertrauen darauf, daß die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der Menschenwürde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt,

unter Hinweis auf Artikel 3 der am 10. Dezember 1948 angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 6 des am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

in Anbetracht dessen, daß Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf die Abschaffung der Todesstrafe in einer Weise Bezug nimmt, die eindeutig zu verstehen gibt, daß die Abschaffung wünschenswert ist,

überzeugt, daß alle Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe im Hinblick auf die Wahrung des Rechtes auf Leben einen Fortschritt bedeuten,

in dem Wunsch, hiermit eine internationale Verpflichtung zur Abschaffung der Todesstrafe einzugehen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokolls untersteht, darf hingerichtet werden. Each State Party shall take all necessary measures to abolish the death penalty within its jurisdiction.

Article 2

- 1. No reservation is admissible to the present Protocol, except for a reservation made at the time of ratification or accession that provides for the application of the death penalty in time of war pursuant to a conviction for a most serious crime of a military nature committed during wartime.
- The State Party making such a reservation shall at the time of ratification or accession communicate to the Secretary-General of the United Nations the relevant provisions of its national legislation applicable during wartime.
- The State Party having made such a reservation shall notify the Secretary-General of the United Nations of any beginning or ending of a state of war applicable to its territory.

Article 3

The States Parties to the present Protocol shall include in the reports they submit to the Human Rights Committee, in accordance with article 40 of the Covenant, information on the measures that they have adopted to give effect to the present Protocol.

Article 4

With respect to the States Parties to the Covenant that have made a declaration under article 41, the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications when a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations shall extend to the provisions of the present Protocol, unless the State Party concerned has made a statement to the contrary at the moment of ratification or accession.

Article 5

With respect to the States Parties to the first Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights adopted on 16 December 1966, the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications from individuals subject to its jurisdiction shall extend to the provisions of the present Protocol, unless the State Party concerned has made a statement to the contrary at the moment of ratification or accession.

Article 6

1. The provisions of the present Protocol shall apply as additional provisions to the Covenant.

 Chaque Etat partie prendra toutes les mesures voulues pour abolir la peine de mort dans le ressort de sa juridiction.

Article 2

- 1. Il ne sera admis aucune réserve au présent Protocole, en dehors de la réserve formulée lors de la ratification ou de l'adhésion et prévoyant l'application de la peine de mort en temps de guerre à la suite d'une condamnation pour un crime de caractère militaire, d'une gravité extrême, commis en temps de querre.
- 2. L'Etat partie formulant une telle réserve communiquera au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, lors de la ratification ou de l'adhésion, les dispositions pertinentes de sa législation interne qui s'appliquent en temps de guerre.
- 3. L'Etat partie ayant formulé une telle réserve notifiera au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies la proclamation ou la levée de l'état de guerre sur son territoire.

Article 3

Les Etats parties au présent Protocole feront état, dans les rapports qu'ils présentent au Comité des droits de l'homme en vertu de l'article 40 du Pacte, des mesures qu'ils auront adoptées pour donner effet au présent Protocole.

Article 4

En ce qui concerne les Etats parties au Pacte qui ont fait la déclaration prévue à l'article 41, la compétence reconnue au Comité des droits de l'homme pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations s'étend aux dispositions du présent Protocole, à moins que l'Etat partie en cause n'ait fait une déclaration en sens contraire lors de la ratification ou de l'adhésion.

Article 5

En ce qui concerne les Etats parties au premier Protocole facultatif se rapportant au Pacte international relatif aux droits civils et politiques adopté le 16 décembre 1966, la compétence reconnue au Comité des droits de l'homme pour recevoir et examiner des communications émanant de particuliers relevant de leur juridiction s'étend aux dispositions du présent Protocole, à moins que l'Etat partie en cause n'ait fait une déclaration en sens contraire lors de la ratification ou de l'adhésion.

Article 6

1. Les dispositions du présent Protocole s'appliquent en tant que dispositions additionnelles du Pacte. (2) Jeder Vertragsstaat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsbereich abzuschaffen.

Artikel 2

- (1) Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig, ausgenommen ein im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts angebrachter Vorbehalt, der die Anwendung der Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art vorsieht.
- (2) Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt anbringt, wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts die in Kriegszeiten anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen.
- (3) Ein Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Beginn und Ende eines für sein Hoheitsgebiet geltenden Kriegszustands notifizieren.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls nehmen in die Berichte, die sie nach Artikel 40 des Paktes dem Ausschuß für Menschenrechte vorlegen, Angaben über die von ihnen zur Verwirklichung dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen auf.

Artikel 4

Für die Vertragsstaaten des Paktes, die eine Erklärung nach Artikel 41 abgegeben haben, erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen nicht nach, auf dieses Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 5

Für die Vertragsstaaten des am 16. Dezember 1966 angenommenen (Ersten) Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erstreckt sich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen auf dieses Protokoll, sofern nicht der betreffende Vertragsstaat im Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts eine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls werden als Zusatzbestimungen zu dem Pakt angewendet. 2. Without prejudice to the possibility of a reservation under article 2 of the present Protocol, the right guaranteed in article 1, paragraph 1, of the present Protocol shall not be subject to any derogation under article 4 of the Covenant.

Article 7

- 1. The present Protocol is open for signature by any State that has signed the Covenant.
- 2. The present Protocol is subject to ratification by any State that has ratified the Covenant or acceded to it. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.
- The present Protocol shall be open to accession by any State that has ratified the Covenant or acceded to it.
- Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.
- 5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States that have signed the present Protocol or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Article 8

- 1. The present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the tenth instrument of ratification or accession.
- 2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession, the present Protocol shall enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 9

The provisions of the present Protocol shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

Article 10

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States referred to in article 48, paragraph 1, of the Covenant of the following particulars:

- (a) Reservations, communications and notifications under article 2 of the present Protocol;
- (b) Statements made under articles 4 or 5 of the present Protocol;
- (c) Signatures, ratifications and accessions under article 7 of the present Protocol;
- (d) The date of the entry into force of the present Protocol under article 8 thereof.

2. Sans préjudice de la possibilité de formuler la réserve prévue à l'article 2 du présent Protocole, le droit garanti au paragraphe 1 de l'article premier du présent Protocole ne peut faire l'objet d'aucune des dérogations visées à l'article 4 du Pacte.

Article 7

- 1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout Etat qui a signé le Pacte.
- 2. Le présent Protocole est soumis à la ratification de tout Etat qui a ratifié le Pacte ou qui y a adhéré. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.
- Le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion de tout Etat qui a ratifié le Pacte ou qui y a adhéré.
- 4. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies
- 5. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les Etats qui ont signé le présent Protocole ou qui y ont adhéré du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 8

- 1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.
- 2. Pour chacun des Etats qui ratifieront le présent Protocole ou y adhéreront après le dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion, ledit Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 9

Les dispositions du présent Protocole s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des Etats fédératifs.

Article 10

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informera tous les Etats visés au paragraphe 1 de l'article 48 du Pacte:

- a) Des réserves, communications et notifications reçues au titre de l'article 2 du présent Protocole;
- b) Des déclarations faites en vertu des articles 4 ou 5 du présent Protocole;
- c) Des signatures apposées au présent Protocole et des instruments de ratification et d'adhésion déposés conformément à l'article 7 du présent Protocole;
- d) De la date à laquelle le présent Protocole entrera en vigueur conformément à l'article 8 de celui-ci.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit eines Vorbehalts nach Artikel 2 dieses Protokolls darf das in Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls gewährleistete Recht nicht nach Artikel 4 des Paktes außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 7

- (1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet hat, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
- (5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 8

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsoder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitritt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 10

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 48 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten

- a) von Vorbehalten, Mitteilungen und Notifikationen nach Artikel 2 dieses Protokolls;
- b) von Erklärungen nach Artikel 4 oder 5 dieses Protokolls;
- c) von Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 7 dieses Protokolls;
- d) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinem Artikel 8.

Article 11

- 1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.
- 2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States referred to in article 48 of the Covenant.

Article 11

- 1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.
- 2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les Etats visés à l'article 48 du Pacte.

Artikel 11

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften (ÜbersV)

Vom 2. Juni 1992

Auf Grund des Artikels II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBI. 1976 II S. 649), der durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBI. 1991 II S. 1354) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 1. Juni 1992 (BGBI. II S. 375) verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

§ 1

Mit der Einreichung der deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift sind auf einem gesonderten, vom Patentinhaber oder seinem Vertreter unterschriebenen Blatt anzugeben:

- der Vor- und Zuname, die Firma oder die sonstige Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Patentinhabers;
- falls ein Vertreter bestellt worden ist, dessen Vor- und Zuname und Anschrift;
- die Anmeldenummer (das Aktenzeichen) und die Veröffentlichungsnummer des europäischen Patents, auf das sich die Übersetzung bezieht, und die Bezeichnung der Erfindung;
- das vom Deutschen Patentamt für das europäische Patent vergebene Aktenzeichen, soweit es dem Patentinhaber bereits bekannt ist.

§ 2

- (1) Die Übersetzung ist in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Sie muß die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen der europäischen Patentschrift umfassen.
- (2) Auf der ersten Seite der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen ist das vom Deutschen Patentamt vergebene Aktenzeichen oder das Aktenzeichen oder die Veröffentlichungsnummer des Europäischen Patentamts anzugeben.

§ 3

- (1) Die Übersetzung muß spätestens bis zum Ablauf der in Artikel II § 3 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist in einer eine ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattenden Form vorliegen.
 - (2) Hierzu gehört, daß
- 1. sie in einer Form eingereicht wird, die gewährleistet, daß eine unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere

- durch Photographie, elektrostatisches Verfahren, Photo-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann,
- sie auf biegsamem, festem (widerstandsfähigem) und hellem Papier eingereicht wird, bei dem ein ausreichender Kontrast zur Schrift gewährleistet ist,
- die Texte mit Maschine geschrieben oder gedruckt sind; nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln dürfen von Hand geschrieben oder gezeichnet sein, und
- alle Texte in Buchstaben, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 2 mm haben, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sind.

§ 4

Die Übersetzung hat ferner die folgenden Erfordernisse zu erfüllen: Das Format A 4 (29,7 cm × 21 cm) ist einzuhalten. Die Blätter sind einseitig zu beschriften. Der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein. Der Mindestrand an allen Seiten hat 2 cm zu betragen. Bei Zeichnungen hat der Mindestrand am rechten Seitenrand 1,5 cm und am unteren Rand 1 cm zu betragen. Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen haben jeweils auf einem neuen Blatt zu beginnen. Alle Blätter der Unterlagen sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

§ 5

Liegt die Übersetzung nicht innerhalb der in Artikel II § 3 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist vollständig und in einer Form vor, die eine ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattet und insbesondere den Bestimmungen des § 3 entspricht, oder ist die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet worden, so trifft das Patentamt die Feststellung nach Artikel II § 3 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen.

§ 6

Die berichtigte Übersetzung einer europäischen Patentschrift hat die deutsche Übersetzung der gesamten Schrift und nicht nur die Übersetzung der geänderten Textbestandteile zu enthalten. Die §§ 1 bis 4 sind anzuwenden. Mit den Angaben nach § 1 ist mitzuteilen, welche Bestandteile der Patentschrift von der Berichtigung betroffen sind.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 2. Juni 1992

Der Präsident des Deutschen Patentamts Häußer

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuba

Vom 21. April 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Kuba gerichtete Verbalnote vom 3. April 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1992 (BGBI, II S. 383).

Bonn, den 21. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Oesterhelt

Anlage

Verträge, die mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind

- Pressemitteilung vom 12. Januar 1963 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba
- Abkommen vom 26. April 1964 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
- Abkommen vom 15. März 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Aspiranten und anderen Hochschulabsolventen sowie Fachschülern des Partnerlandes
- 4. Abkommen vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Errichtung eines Instituts für Tropenforschung der Republik Kuba zur gemeinsamen Entwicklung, Untersuchung und Erprobung landwirtschaftlicher und industrieller Erzeugnisse beider Länder unter den tropischen und subtropischen Bedingungen in der Republik Kuba nebst Protokoll zu dem Abkommen
- Abkommen vom 1. Juni 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
- Abkommen vom 21. August 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Einrichtung eines kommerziellen planmäßigen Luftverkehrs zwischen beiden Ländern nebst Briefwechsel vom 6. August 1973 und 1. Oktober 1973 zu Anlage 2 des Abkommens

- 7. Protokoll vom 21. September 1970 zum Abkommen vom 9. Dezember 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Errichtung eines Instituts für Tropenforschung "Alexander von Humboldt" der Republik Kuba zur gemeinsamen Entwicklung, Untersuchung und Erprobung landwirtschaftlicher und industrieller Erzeugnisse beider Länder unter den tropischen und subtropischen Bedingungen der Republik Kuba
- Vereinbarung vom 31. Okober 1973 zwischen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung der Republik Kuba über die Weiterentwicklung der bilateralen Zusammenarbeit
- Abkommen vom 26. Februar 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit am Institut für Grundlagen der tropischen Landwirtschaft "Alexander von Humboldt" der Akademie der Wissenschaften Kubas
- Abkommen vom 8. April 1975 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Revolutionären Streitkräfte der Republik Kuba über die Zusammenarbeit der Filmstudios
- Vereinbarung vom 30. November 1975 über die Direktbeziehungen zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Elektroenergiewirtschaft der Republik Kuba auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
- Vereinbarung vom 15. April 1976 zwischen dem Ministerium für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Rohstoffindustrie der Republik Kuba über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
- Handelsabkommen vom 16. Juni 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba
- Vereinbarung vom 21. Juli 1976 zwischen der Staatlichen Planungskommission der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Planungskommission der Republik Kuba über die Wirtschaftsplanung
- 15. Abkommen vom 26. Januar 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenguarantäne
- 16. Abkommen vom 3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die zeitweilige Beschäftigung kubanischer Werktätiger bei gleichzeitiger Qualifizierung im Prozeß produktiver Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik nebst Vereinbarung vom selben Tag zu dem Abkommen
- Abkommen vom 5. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens
- Abkommen vom 25. Januar 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Aufhebung der Visapflicht nebst Protokoll vom selben Tag
- 19. Vereinbarung vom 22. März 1979 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Fischereiindustrie der Republik Kuba über die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochseefischerei
- 20. Ergänzung vom 3. Mai 1978 des Abkommens vom 4. April 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die zeitweilige Beschäftigung kubanischer Werktätiger bei gleichzeitiger Qualifizierung im Prozeß produktiver Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
- Vertrag vom 8. Juni 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen (GBI. 1980 II S. 1, 1981 II S. 81)
- 22. Abkommen vom 14. Januar 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Kuba ausgestellt bzw. verliehen werden
- 23. Vereinbarung vom 24. April 1980 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für Finanzen der Republik Kuba über Zollbegünstigungen, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba gewährt werden, die auf dem Gebiet des anderen Staates arbeiten oder studieren

- 24. Abkommen vom 24. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus
- Abkommen vom 31. Mai 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
- Vertrag vom 31. Mai 1980 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba (GBI. II S. 61, S. 119)
- 27. Vereinbarung vom 20. Januar 1981 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Atomenergiekommission der Republik Kuba über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie
- 28. Vereinbarung vom 20. März 1981 zwischen dem Verkehrsministerium der Deutschen Demokratischen Republik und dem Transportministerium der Republik Kuba über Planungsmethoden, Organisation sowie wissenschaftlich-technische Lösungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen-, See- und Binnenverkehrs sowie des Luftverkehrs
- Abkommen vom 1. April 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
- 30. Vereinbarung vom 16. April 1981 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba über die Wahrnehmung von Schutzmachtfunktionen durch die Deutsche Demokratische Republik für die Republik Kuba in der Republik Kolumbien
- 31. Vereinbarung vom 28. Mai 1981 zwischen der Zentralbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Nationalbank der Republik Kuba über die Entwicklung einer sozialistischen Bank, einer Sparkassenorganisation und der Kreditvergabe sowie der internen Bankorganisation
- Vereinbarung vom 21. April 1982 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Revolutionären Streitkräfte der Republik Kuba über den Urlauberaustausch
- Konsularvertrag vom 21. Mai 1982 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba (GBI. 1982 II S. 26, 1984 II S. 18)
- 34. Änderungen und Ergänzungen vom 28. Mai 1982 der Vereinbarungen vom 3. Mai 1978 zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für Arbeit und Sozialversicherung der Republik Kuba zur Durchführung des Abkommens vom 3. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die zeitweilige Beschäftigung kubanischer Werktätiger bei gleichzeitiger Qualifizierung im Prozeß produktiver Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
- 35. Vereinbarung vom 1. Juni 1982 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Kubanischen Institut für Rundfunk und Fernsehen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
- 36. Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 zwischen dem Ministerium für Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für Finanzen der Republik Kuba über den Transfer von Geldbeträgen der Bürger beider Länder und Briefaustausch
- 37. Protokoll vom 13. Dezember 1982 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Exekutivsekretariat für nukleare Fragen beim Ministerrat der Republik Kuba
- 38. Abkommen vom 6. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Republik Kuba geliefert werden
- 39. Abkommen vom 27. Mai 1983 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Rundfunk der Republik Kuba des Instituto Cubano de Radio y Televisión über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
- 40. Abkommen vom 29. Mai 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba zur Durchführung der Konvention vom 19. Mai 1978 über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind

- 41. Vereinbarung vom 1. Juli 1984 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Revolutionären Streitkräfte der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärtechnischen Sicherstellung
- Plan der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit vom 11. Oktober 1985 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für den Zeitraum bis 1990
- 43. Vereinbarung vom 5. Dezember 1985 über den Kosumgüteraustausch des Binnenhandels in den Jahren 1986 bis 1988 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenhandel der Republik Kuba
- 44. Plan vom 11. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
- 45. Plan vom 11. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die kulturelle sowie wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
- 46. Maßnahmeplan vom 13. Januar 1986 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hochschulwesen der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochund Fachschulwesens in den Jahren 1986 bis 1990
- Protokoll vom 7. April 1986 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatskomitee für wirtschaftliche Entwicklung (CECE) der Republik Kuba über Montagetarife in den Jahren 1986 bis 1990
- 48. Vereinbarung vom 7. April 1986 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Republik Kuba über Vertragspreise für die Jahre 1986 bis 1990
- 49. Vereinbarung vom 8. April 1986 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kuba für die Jahre 1986 bis 1990
- 50. Plan vom 10. April 1986 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in den Jahren 1986 bis 1990
- Vereinbarung vom 5. Juli 1986 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie der Republik Kuba über die wissenschatlich-technische Zusammenarbeit im Zeitraum 1986 bis 1990
- 52. Vereinbarung vom 1. August 1986 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Metallurgie und Maschinenbau der Republik Kuba über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik, einschließlich der passiven Bauelemente sowie der technologischen Spezialausrüstungen und der Spezial- und Hilfsmaterialien
- 53. Abkommen vom 17. September 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über die Ausbildung von Militärkadern der Revolutionären Streitkräfte der Republik Kuba in der Deutschen Demokratischen Republik
- 54. Vereinbarung vom 1. Oktober 1986 über die wirtschaftliche und wissenschaftlichtechnische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Republik Kuba im Zeitraum 1986 bis 1990
- 55. Protokoll vom 10. Februar 1987 über die Festlegungen von Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 6. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba über den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Republik Kuba geliefert werden, in den Jahren 1986 bis 1990
- 56. Vereinbarung vom 7. April 1987 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie der Republik Kuba über die wissenschaftlichtechnische Zusammenarbeit im Zeitraum 1986 bis 1990
- 57. Protokoll vom 16. Mai 1987 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie der Republik Kuba über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit für den Zeitraum 1986 bis 1990

- Allgemeine technische Bedingungen vom 21. Oktober 1987 für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Kuba
- 59. Vereinbarung vom 6. Februar 1988 zwischen dem Ministerium für Nationale Streitkräfte der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Revolutionären Streitkräfte der Republik Kuba über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Hydrographie, des Seezeichenwesens, der Seekartographie und der Nautischen Veröffentlichungen
- Vereinbarung vom 25. März 1988 über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsanwaltschaft der Republik Kuba
- 61. Änderung vom 27. Juli 1988 der Vereinbarung vom 5. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenhandel der Republik Kuba über den Konsumgüteraustausch des Binnenhandels in den Jahren 1986 bis 1988
- Protokoll vom 13. Februar 1989 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Binnenhandel der Republik Kuba für die Jahre 1989/ 1990

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Vom 24. April 1992

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Litauen	ım 23. September	1991
Sambia a	ım 15. Mai	1991
Simbabwe	am 26. September	1991
Südafrika a	am 10. Juli	1991
Tansania a	am 31. Mai	1991

Litauen hat seine Beitrittsurkunde am 23. September 1991 in Washington hinterlegt. Sambia hat seine Beitrittsurkunden am 15. Mai 1991 in Washington und am 22. Mai 1991 in London hinterlegt. Simbabwe hat seine Beitrittsurkunden am 26. September 1991 in London und Moskau und am 4. Oktober 1991 in Washington hinterlegt. Südafrika hat seine Beitrittsurkunde am 10. Juli 1991 in Washington hinterlegt. Tansania hat seine Beitrittsurkunden am 31. Mai 1991 in London, am 7. Juni 1991 in Washington und am 18. Juni 1991 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. April 1991 (BGBI. II S. 672).

Bonn, den 24. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta

Vom 28. April 1992

Zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBI. 1964 II S. 1261) hat Zypern am 10. Februar 1992 in Ergänzung zu seinen früheren Erklärungen (vgl. die Bekanntmachungen vom 28. Juli 1968, BGBI. II S. 785 und vom 25. Januar 1989, BGBI. II S. 159) folgende weitere Erklärung notifiziert, die am 11. März 1992 wirksam wurde:

(Übersetzung)

"According to Article 20 paragraph 3 of the European Social Charter, the Government of the Republic of Cyprus considers itself bound by the following numbered paragraphs of Part II of the Charter:

- paragraph 1 of Article 2: reasonable daily and weekly working hours
- paragraph 1 of Article 7: minimum age for admission to employment
- paragraph 3 of Article 7: safeguarding the full benefit of compulsory education
- paragraph 1 of Article 8: maternity leave."

"Nach Artikel 20 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta sieht die Regierung der Republik Zypern die folgenden numerierten Absätze des Teils II der Charta als für sich bindend an:

- Artikel 2 Absatz 1: angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- Artikel 7 Absatz 1: Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung
- Artikel 7 Absatz 3: Gewährleistung, daß aus der Schulpflicht voller Nutzen gezogen werden kann
- Artikel 8 Absatz 1: Mutterschaftsurlaub."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (BGBI. II S. 192).

Bonn, den 28. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeitnehmer-Vereinbarung

Vom 11. Mai 1992

Die in Budapest durch Notenwechsel vom 25. Februar/4. März 1992 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) vom 18. Dezember 1989 (BGBI. 1990 II S. 148) in der durch Notenwechsel vom 18. Februar/16. Juli 1991 (BGBI. II S. 1066) geänderten Fassung ist nach ihrem letzten Absatz

am 4. März 1992

in Kraft getreten: sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Mai 1992

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Im Auftrag Heyden Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Der Außenminister der Republik Ungarn

Budapest, den 25. Februar 1992

Herr Außenminister.

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die in der Sitzung der deutsch-ungarischen Arbeitsgruppe über Fragen der Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer am 4./5. Dezember 1991 in Bonn erzielte Einigung folgende Zweite Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 18. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der ungarischen Volksrepublik über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) vorzuschlagen:

Artikel 5 der Vereinbarung vom 18. Dezember 1989 in der Fassung der durch Notenwechsel vom 18. Februar/16. Juli 1991 geschlossenen Änderungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "1 500" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach den Worten "werden die" das Wort "nicht" eingefügt.

Falls sich die Regierung der Republik Ungarn mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 18. Dezember 1989.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

An den Minister für Auswärtige Angelegenheiten Herrn Dr. Géza Jeszenszky Budapest

Dr. Alexander Arnot

Geehrter Herr Botschafter!

Dankend bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25. Februar 1992 betreffend die am 18. Dezember 1989 in Budapest unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse, mit dessen Inhalt ich einverstanden bin. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zur Änderung der Vereinbarung die Regierung der Republik Ungarn mit Note des Außenministeriums 308-2/1992 vom 4. Februar 1992 ihre Zustimmung schon früher erteilt hat, kann ich die Feststellung treffen, daß Ihr Schreiben, Herr Botschafter, und mein vorliegendes Antwortschreiben die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bildet, die am Tage dieses Antwortschreibens, d. h. am 4. März 1992, in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Budapest, den 4. März 1992

Dr. Géza Jeszensky

Seiner Exzellenz dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Herrn Dr. Alexander Arnot Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest

Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)

Vom 18. Mai 1992

Die in Sofia am 4. Februar 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1 Satz 1

am 8. April 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 1992

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Im Auftrag Heyden

Vereinbarung

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Republik Bulgarien

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Bulgaren mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeitnehmer ausüben wollen.
- (2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:
- a) auf deutscher Seite:
 - die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);
- b) auf bulgarischer Seite:
 die Nationale Arbeitsbörse in Sofia.

Artikel 2

- (1) Gastarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die
- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben,

- b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 35 Jahre alt sind.
- (2) Die Beschäftigung als Gastarbeitnehmer beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.
- (3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeitnehmer in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

- (1) Den Gastarbeitnehmern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.
- (2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitnehmern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.
- (3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Artikel 5

- (1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 1000 festgelegt.
- (2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.
- (3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

- (1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.
- (2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge der Republik Bulgarien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-bulgarische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

- (1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die nach bulgarischem Recht erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Vereinbarung wird ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig angewendet.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Sofia am 4. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Christel Steffler Norbert Blüm

Für die Regierung der Republik Bulgarien
Dr. Vanov